

HERZLICH WILLKOMMEN

Informationsveranstaltung II | Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

Michael Formann, 17.02.2026

Organisatorisches

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

- Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich mit der Aufzeichnung dieses Online-Informationstermins einverstanden.
- Mikrofone & Kameras wurden deaktiviert.
- Fragen können direkt im Webinar - F&A bzw. per E-Mail an energieeffizienz@publicconsulting.at gestellt werden.
- Ihre Fragen werden im Anschluss an die Präsentation beantwortet bzw. schriftlich in den FAQs veröffentlicht auf:
www.umweltfoerderung.at/energieeffizienz-1-2026
- Disclaimer:
Bei Widersprüchen zwischen den mündlich gegebenen Antworten dieser Online-Veranstaltung und den FAQs gelten im Zweifel die veröffentlichten FAQs.

Begrüßung Geschäftsführung KPC

Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras

Energieeffizienz – Fonds

Elisabeth Hochwarter

Abteilung V/7 – Förderung der Energiewende und Bewusstseinsbildung

Wien, 2026

Energieeffizienz – Energieeffizienz-Fonds

Energieeffizienz als zentrale Säule der Klima- und Energiepolitik

- Reduktion Energiekosten
- Entlastung Energiesysteme
- Reduktion der Energieimporte -> Erhöhung inländische Wertschöpfung
- Energiesicherheit
- Energieeffizienz als Konjunktur- und Jobmotor
- positive Wirkung auf öffentliche Haushalte
- Energieeffizienz als Wettbewerbsfaktor
- Wohlstandsparameter

...

Energieeffizienz als wichtiger Energieträger !!!

Europäische Energieeffizienz-Politik

Energieeffizienz-RL, Gebäudeeffizienz-RL -> Ziele

- Reduktion des Endenergieverbrauchs 2030: - 20% -> EED III – 32,5%
- Dekarbonisierung Gebäudebestand bis 2050

abgeleitete Zielvorgaben

- Energy Efficiency 1st
- Endenergieverbrauch 2030: 920 PJ – EED III -> 894 PJ
- kumulierte Endenergieeinsparungen: 498 PJ – EED III -> 717 PJ (strategische Maßnahmen)
- Gebäudebestand -> Sanierung 26% schlechtesten Nicht-Wohngebäude 2032 bzw. 20-22% Energieeinsparungen bei Wohngebäuden 2035
- Neubau: Nullemissionsgebäude ab 2030

Energieeffizienz-Fonds

kumulatives Einsparziel gemäß EEffG: 650 PJ bis 2030

- strategische Maßnahme -> Einrichtung EEffG, UFG

Zielvorgabe 250 PJ bis 2030

- sonstige strategische Maßnahmen (450 PJ bis 2030)

UFI, SanOff, Landesförderungen, CO₂-Bepreisung, Investitionsfreibetrag usw.

kumulatives Einsparziel gemäß EED III: 717 PJ bis 2030

Energieeffizienz-Förderprogramme

Reform 2025

- Kohärenz mit insbes. UFG-Förderprogramme
- Verantwortungsbereich BMWET – minimale administrative Änderung
- Zusagevolumen: max.190 Mio. Euro/p.a. bis 2030

Förderprogrammen (Konzentration der Förderangebote)

- Sanierung Nicht-Wohngebäude
- Sanierung GBV-Wohngebäude
- Betriebliche Energieeinsparungen (Ausschreibungsverfahren)

Energieeffizienz Ausschreibung

Jänner 2026

Gegenstand der Förderung

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

Ausschreibung als **Wettbewerbliches Verfahren** von Investitionsvorhaben zur Verbesserung der **Endenergieeffizienz** in Betrieben

- Effizienzsteigerungen bei bestehenden industriellen Anlagen und Prozessen (maßgebliche technologische und ökologische Verbesserung zur Bestandsanlage).
- Wärmerückgewinnungen (aus bisher ungenützten Wärmeströmen, an Kälte- oder Lüftungsanlagen).
- Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme.
- Heizungsoptimierung in überwiegend betrieblich genutzten Bestandsgebäuden.
- Free-Cooling zum Beispiel auf Basis von Grund,- Fluss- oder Brunnenwasser

Förderungsvoraussetzungen

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

- Vollständige Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- Umweltrelevante Investitionskosten (UIK) $\geq 1,0$ Mio. Euro (netto)
- Mindest-Endenergieeinsparung: 1,5 GWh/a
- Beginn der Maßnahmenwirksamkeit: spätestens 31.12.2029
 - Der „Beginn der Maßnahmenwirksamkeit“ definiert jenen Zeitpunkt, ab dem die betroffene Anlage fertiggestellt ist, in Vollbetrieb geht und die Aufzeichnungen zum Nachweis der geplanten Endenergieeffizienzsteigerung beginnen.
- ETS-Anlagen sind förderungsfähig
 - Abgrenzung zur Transformation der Industrie (TdI):
 - Maßnahmen mit mehr als 20 GWh anrechenbare Endenergieeinsparung pro Jahr und gleichzeitig Investitionskosten von mehr als 2,0 Mio. Euro – nur förderungsfähig, wenn die betroffene Anlage nicht zur Herstellung von Produkten aus Sektoren gemäß „Anhang I“ UFG dient.
 - Ausnahme: TdI-Projekte bei denen die definierten Benchmarks nachweislich nicht erfüllt werden können.

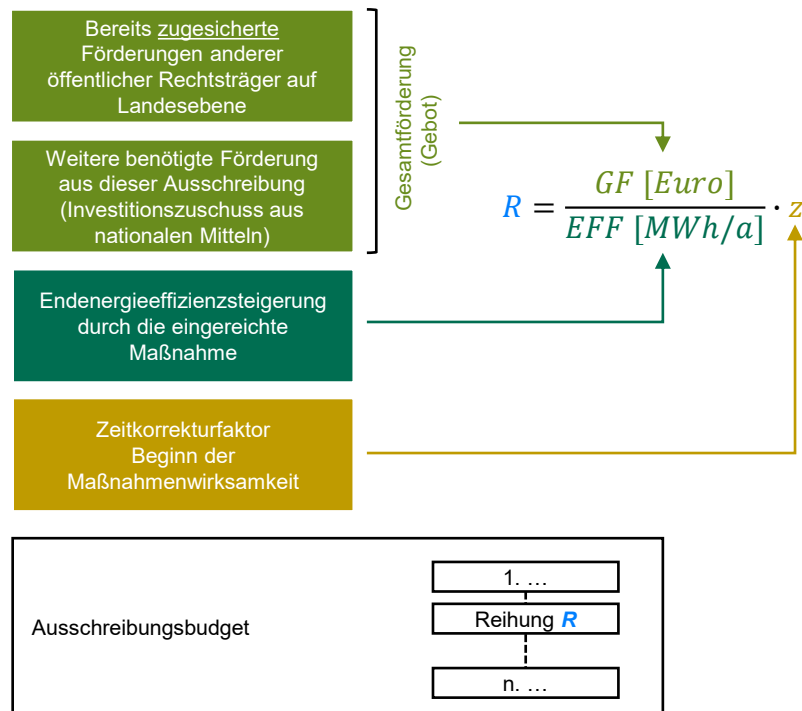
Förderungsbedingungen

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

- Jährliches Ausschreibungsbudget: 15 Mio. Euro
- Ausschreibungsbudget (A01/2026): 6,0 Mio. Euro
- Förderungshöhe / benötigte Förderung wird vom Unternehmen definiert (Gebot)
- Förderungsbegrenzung:
 - max. 180 Euro / MWh geplanter Endenergieeinsparung pro Jahr
 - max. 50 % der UIK
 - max. 2,5 Mio. Euro pro Projekt
- Keine Anwendung von kontrafaktischen Szenarien
- Keine Untergrenze der Amortisationszeit

Kompetitive Ausschreibung - Reihung der Projekte

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026



- Reihungswert R berechnet sich auf Basis der Angaben aus dem Gebotsdokument
 - Bereits zugesicherte Förderungen / weitere benötigte Förderung
 - Endenergieeffizienzsteigerung durch die eingereichte Maßnahme
 - Beginn der Maßnahmenwirksamkeit
- Reihung nach aufsteigenden „Förderungskosten“ (Euro/MWh) innerhalb des Ausschreibungsbudgets
- frühere Umsetzung der Maßnahme führt zu einem Reihungsvorteil (Zeitkorrekturfaktor z)
 - 1,0 bei Maßnahmenwirksamkeit innerhalb von 12 Monaten ab Förderungsentscheidung,
 - 1,15 bei Maßnahmenwirksamkeit innerhalb von 18 Monaten ab Förderungsentscheidung,
 - 1,3 in allen anderen Fällen.

Auszahlungsbedingungen

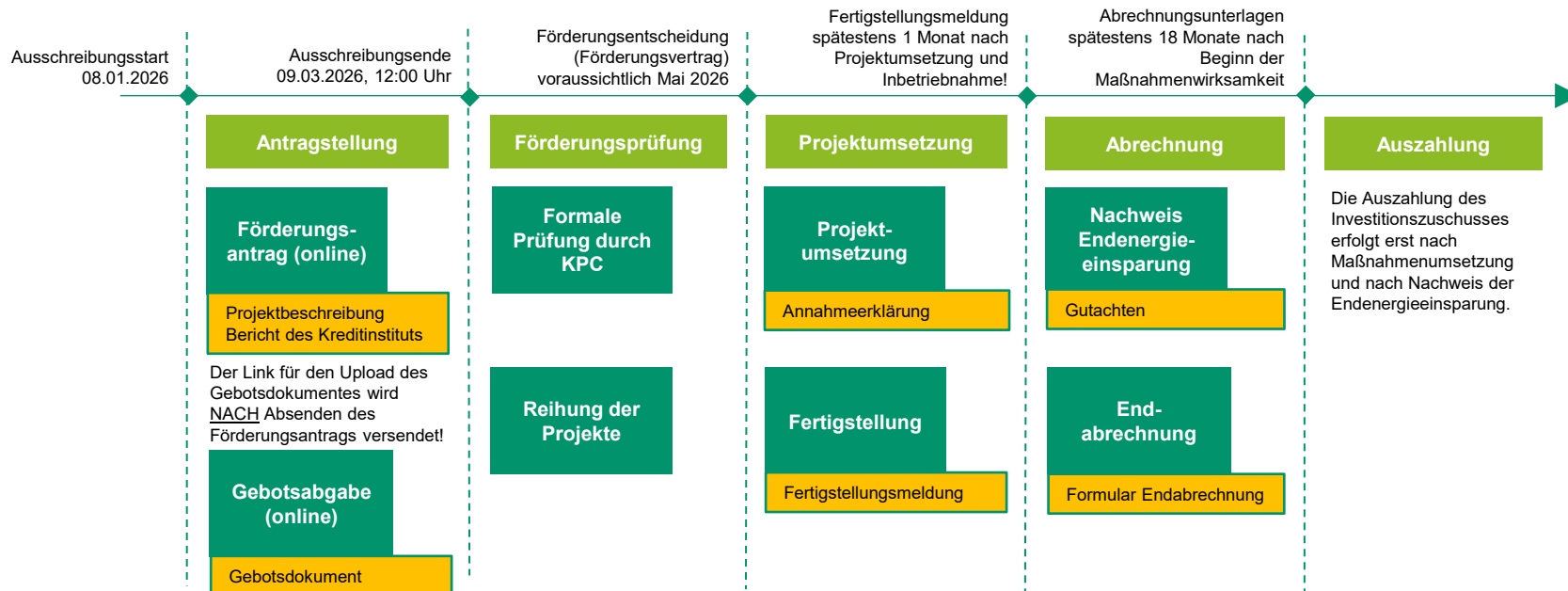
Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt erst nach Maßnahmenumsetzung und nach Nachweis der Endenergieeinsparung.

- Endabrechnungsformular
 - Kostenaufstellung nach Gewerken
 - Leistungsfähiges internes Rechnungswesen (Abgrenzung der Projektkosten – eigene (Projekt-) Kostenstellen)
- Gutachten
 - Nachweis der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung zumindest über ein ganzes Betriebsjahr
 - Erstellung von einer unabhängigen befugten Fachperson
 - nach den Kriterien des Bundesenergieeffizienzgesetzes sowie der Energieeffizienz Maßnahmenverordnung.

Ablauf Förderungsverfahren

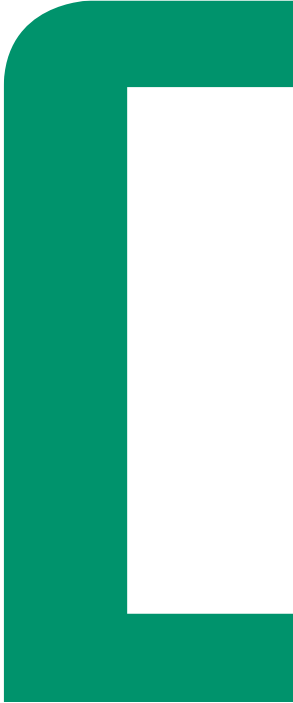
Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026



Zu beachten:

- Die Antragstellung gilt erst nach dem Abschluss des Online-Antrags und nach Upload des Gebotsdokuments als vollständig eingebracht
- Es können nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt werden.

FAQ-Updates



FAQ-Updates I

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

Wie erfolgt die Ermittlung der förderungsfähigen Investitionskosten bei Projekten, bei denen zusätzlich zur eingereichten Maßnahme auch die Anlagenperipherie erneuert wird?

- Umweltrelevante Investitionskosten = Kosten welche die zur Förderung eingereichten Maßnahme betreffen.
- Müssen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Endenergieeffizienz stehen.
- Im Falle von abgrenzbaren (Add-on) Maßnahmen (z.B. WRG) sind auch nur diese Kosten förderungsfähig und nicht die Kosten der gesamten Anlage.

Wie hat der Nachweis der Endenergieeinsparung zu erfolgen, wenn zeitnah auch eine Umstellung des Energieträgers (z.B. von Erdgas auf Biomasse) geplant ist?

- Die Endenergieeinsparung ist eindeutig auf die eingereichte Maßnahme abzugrenzen (Berechnungsgrundlage = IST-Situation).
- Die Endenergieeinsparung muss über ein Gutachten nachgewiesen und über die gesamte Vertragslaufzeit (10 Jahre) gewährleistet werden.
- Nachvollziehbare Darstellung der Berechnungsgrundlagen/ Methodik zur Ermittlung der erzielten Endenergieeffizienzsteigerung
- Projektänderungen, welche einen Einfluss auf die Endenergieeinsparung haben, müssen unverzüglich und vorab der Abwicklungsstelle mitgeteilt werden.

FAQ-Updates II

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

Ist es zulässig, Endenergieeinsparungen indirekt mithilfe rechnerisch ermittelter Werte (z. B. auf Basis von Mengen- und Temperaturmessungen) nachzuweisen?

- Nachweis des Endenergieverbrauchs (Bestandsanlage) basierend auf Messwert/ Zählerstand des eingesetzten Endenergieträgers → Baseline für weitere Berechnungen
- Wenn Messwert/ Zählerstand nicht aussagekräftig ist (z.B. mehrere Prozesse werden mit diesem Energieträger versorgt):
 - Berechnung Endenergieverbrauch der betroffenen Anlage (indirekt) → Berechnungsgrundlage, Einflussfaktoren nachvollziehbar beschreiben.
 - Bilanzielle energetische Aufstellung aller Verbraucher, die mit dem gemessenen Endenergieträger in Verbindung stehen. → Rückschlüsse auf den Messwert/ Zählerstand.

Wie kann der Endenergiebedarf bei Anlagen mit jährlich schwankender Auslastung (z.B. aufgrund variierender Produktnachfrage) ermittelt werden?

- Absoluter Endenergieverbrauch (Messwert) sowie die damit zusammenhängende Auslastung (z.B. Einheiten, Betriebsstunden, etc.) vor Maßnahmenumsetzung.
- Geplanter absoluter Endenergieverbrauch sowie die damit zusammenhängende Auslastung nach Maßnahmenumsetzung.
- Beschreibung der Berechnungsgrundlage, Einflussfaktoren auf den Endenergieverbrauch sowohl in der Projektbeschreibung als auch im Gutachten.
- Steigerungen der Endenergieeffizienz durch eine Verminderung der Produktnachfrage sind nicht zulässig.

FAQ-Updates III

Energieeffizienz – Ausschreibung Jänner 2026

Können Neuanlagen, die als Ersatz für Bestandsanlagen an einem anderen Standort dienen sollen, gefördert werden?

- Die Förderung ist ausschließlich für Maßnahmen vorgesehen, die am Projektstandort umgesetzt werden und an diesem Standort eine tatsächliche Reduktion des Endenergieverbrauchs bewirken.
- Fiktive Verlagerungen von Anlagen oder Betriebsstätten können nicht gefördert werden.

GET IN TOUCH.



EMAIL US

energieeffizienz@publicconsulting.at

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING

BERATEN.
FÖRDERN.
UMWELT SCHÜTZEN.